

Beschlussvorlage



Vorlage Nr.: 16-0136
erstellt am: 14.06.2006

Abteilung: Jugendamt mit Jugendberufshilfe und Erziehungsberatungsstellen
Verfasser/in:
Aktenzeichen: L-2/3 Sch

Bildung der Fachausschüsse des Jugendhilfeausschusses

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	03.07.2006	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Erläuterung:

Der Jugendhilfeausschuss kann nach § 6 Abs. 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz zur Vorbereitung seiner Beschlüsse für bestimmte Bereiche seiner Tätigkeit Fachausschüsse einsetzen. Es sind mindestens zwei derartige Fachausschüsse zu bilden, die sich insbesondere mit den Angelegenheiten der Jugendhilfeplanung, der Erziehungshilfe, der Kinderbetreuung und der Förderung der Jugendhilfe befassen.

In der Satzung des Jugendamtes ist dieser Gesetzesbestimmung in § 6 – Fachausschüsse – Rechnung getragen. Danach sind folgende Fachausschüsse einzusetzen:

- a.) Fachausschuss „Jugendhilfeplanung und –entwicklung“
- b.) Fachausschuss „Allgemeine Förderung der Jugendhilfe“
- c.) Fachausschuss „Erziehungshilfen“.

Bei Bedarf kann der Jugendhilfeausschuss noch weitere Fachausschüsse auf Dauer oder auf Zeit bilden. Die Fachausschüsse haben beratende Funktionen; ihre Arbeitsaufträge werden durch den Jugendhilfeausschuss bestimmt. Die Fachausschüsse haben dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit zu berichten.

Die Mitglieder der Fachausschüsse, die ebenfalls mindestens 18 Jahre alt sein müssen, werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt; sie müssen nicht dem Jugendhilfeausschuss als Mitglied angehören. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Stellvertreter sind vorgesehen. Der Dienst- bzw. Arbeitssitz der Mitglieder der Fachausschüsse muss sich, soweit sie nicht im Kreis Bergstraße wohnen, im Kreis Bergstraße befinden.

Die Zahl der Mitglieder der Fachausschüsse ist gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung auf jeweils 9 Mitglieder festgelegt. Die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung beauftragte Person nimmt an den Sitzungen eines jeden

Fachausschusses teil. Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses kann an den Sitzungen teilnehmen.

Die Fachausschüsse wählen ihren Vorsitzenden / ihre Vorsitzende selbst.

Der Jugendhilfeausschuss wird gebeten, die Mitglieder für den Fachausschuss

- a.) „Jugendhilfeplanung und –entwicklung“,
- b.) „Allgemeine Förderung der Jugendhilfe“ und
- c.) „Erziehungshilfen“

zu wählen.